

BENUTZUNGSORDNUNG für den Grillplatz am Bolzplatz in Leiberstung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat am 20. September 2017 mit Zustimmung des Ortschaftsrates Leiberstung nach §§ 4, 10 der Gemeindeordnung und §§ 2, 13 Kommunalabgabengesetz folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Grillplatz am Bolzplatz in Leiberstung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Der Grillplatz am Bolzplatz in Leiberstung (Flurstück Nr. 2427) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sinzheim. Er besteht baulich aus einer Grillhütte, einer Feuerstelle, einem Grill, vier ortsfesten Tischen mit je zwei Bänken, einem Spielgerät, einer WC-Anlage und einer Sitzbank. Er ist eine Freizeiteinrichtung und dient der Erholung und Durchführung von Veranstaltungen. Eine gewerbliche Benutzung ist nicht gestattet.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Zur Nutzung zugelassen sind alle Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen. Darüber hinaus kann die Einrichtung auch von der Gemeinde für eigene Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Nutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Sinzheim. Diese wird im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Leiberstung erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die alleinige Benutzung des Grillplatzes. Sie ist in der Regel spätestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Der Antragsteller muss volljährig sein.
- (2) Der Grillplatz steht dem Benutzer von 11:00 Uhr bis 11:00 Uhr am Folgetag zur Verfügung (ein Nutzungstag).
- (3) Gruppen mit mehr als 100 Personen dürfen den Grillplatz grundsätzlich nicht benutzen.
- (4) Der Benutzer erhält von der Ortsverwaltung Leiberstung bei der Übergabe den erforderlichen Schlüssel für die WC-Anlage und die Grilleinsätze für den Grill. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel und die Grilleinsätze sind nach Abnahme an die Ortsverwaltung zurückzugeben.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung des Grillplatzes wird eine Gebühr von 50,00 € für den 1. Nutzungstag erhoben. Die Gebühr beinhaltet einen Anteil für die Nutzung (30,00 €) und einen Anteil für die Reinigung der Toilette (20,00 €). Für jeden weiteren Nutzungstag beträgt die Gebühr 30,00 €.
- (2) Die Gebühr entsteht am Tag der ersten Nutzung des Grillplatzes und wird sofort zur Zahlung fällig. Sie wird durch mündlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, ist vom Gebührenschuldner eine Vorauszahlung in voller Höhe zu leisten. Die Vorauszahlung entsteht mit der Beantragung der Benutzung und wird in diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Die entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschuld angerechnet. Die Vorauszahlung ist unbar auf ein Konto der Gemeinde Sinzheim einzuzahlen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Grillplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenermäßigung beträgt 30,00 € je Nutzungstag.
- (2) Dauerhafte Gebührenermäßigung erhalten folgende Benutzer:
 1. Örtliche Vereine im Rahmen ihrer Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
 2. Schulen, an deren Trägerschaft die Gemeinde Sinzheim zumindest beteiligt ist.
- (3) Einmalige Gebührenermäßigung erhalten die örtlichen Vereine/Vereinigungen außerhalb der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit mit einer Nutzung pro Jahr, die aus bis zu zwei direkt aufeinanderfolgenden Nutzungstagen bestehen kann. Voraussetzung ist, dass im gleichen Kalenderjahr nicht bereits der Grillplatz im Mehrgenerationenpark benutzt wurde.

§ 6 Kautions

- (1) Es wird eine Kautions in Höhe von 100,00 € erhoben. Diese ist gemeinsam mit der Vorauszahlung auf die Benutzungsgebühr (§ 4 Abs. 3) unbar auf einem Konto der Gemeinde Sinzheim zu hinterlegen.
- (2) Nach Rückgabe des WC-Schlüssels und der Grilleinsätze (§ 3 Abs. 4) an die Ortsverwaltung wird die Kautions an den Benutzer zurückbezahlt.
- (3) Sofern der Benutzer gegen seine Pflichten nach § 7 verstößt, kann die Kautions bis zur vollen Höhe einbehalten werden.

§ 7 Pflichten des Benutzers

- (1) Das Anlegen von zusätzlichen Feuerstellen ist untersagt. Das Feuer ist dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann. Als Brennstoff darf nur Holzkohle und trockenes Holz verwendet werden. Vor Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig zu löschen.

- (2) Der Grillplatz ist mit Ablauf der vereinbarten Benutzungszeit (§ 3 Abs. 2) in dem Zustand zurück zu geben, wie er übernommen wurde. Insbesondere ist/sind:
- die Grillhütte besenrein zu machen,
 - die Asche aus dem Grill mit dem zur Verfügung gestellten Blecheimer in die Feuerstelle zu entsorgen und den Grill zu säubern,
 - der angefallene Müll (einschließlich der Asche aus dem Grill) ordnungsgemäß zu entsorgen,
 - die Tische und Bänke zu säubern und
 - die Grilleinsätze von Grillresten zu reinigen und gemeinsam mit dem WC-Schlüssel an die Ortsverwaltung zurück zu geben.

Sofern die Sitzbank aus der Grillhütte entfernt wurde, ist diese wieder in die Grillhütte zu stellen.

- (3) Im Hinblick auf den Schutz der Anwohner gegen Lärmbelästigungen wird auf Abschnitt 2 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Sinzheim verwiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinzheim, 21.09.2017

gez.

E r n s t
Bürgermeister